



Amt für Ordnung, Zuwanderung und Recht
Versammlungsbehörde
Allee 17
74653 Künzelsau

MERKBLATT

Hinweise für die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen

Vorbemerkungen:

Gemäß Artikel 8 Grundgesetz (GG) haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Welche Beschränkungen es gibt, ist im Versammlungsgesetz (VersammlG) geregelt.

Es unterliegen aber nicht alle Zusammenkünfte der Anmeldepflicht des VersammlG. Entscheidend ist, dass mindestens zwei Personen zur öffentlichen Willensbildung, Willensäußerung oder Willensbeeinflussung zusammenkommen. Als Versammlungen gelten allerdings nicht nur klassische Demonstrationen, sondern auch für sonstige Zusammenkünfte, die diesen Zweck erfüllen, wie z. B. Mahnwachen, Autokorsos, Flashmobs, Mahnfeuer und sonstige moderne Formen des Protests und der öffentlichen Meinungsäußerung.

Für Versammlungen, bei denen die Teilnehmer sich fortbewegen (Demonstrationszug), gibt es den Fachbegriff „Aufzug“.

Anmeldepflicht:

Nicht anmeldepflichtig sind:

- Versammlungen in geschlossenen Räumen;
- Spontanversammlungen;
- Gottesdienste, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten, Züge von Hochzeitsgesellschaften;
- Feste, Musik- und sonstige kulturelle Veranstaltungen;
- Märkte;
- Sportveranstaltungen usw.
- Arbeitskampfmaßnahmen, die lediglich auf einem Betriebsgelände und damit nicht in der Öffentlichkeit stattfinden;
- Proteste und Meinungsäußerungen von lediglich einer Person.

Versammlungen unter freiem Himmel, für die keine der o. g. Ausnahmen gilt, müssen mindestens 48 Stunden vor deren Bekanntgaben bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. „Vor der Bekanntgabe“ heißt nicht „vor Beginn“, sondern bevor die Versammlung in irgendeiner Form (z. B. Internet, soziale Medien, Flyer, mündlich) bekannt gemacht oder sonst wie beworben wird. Es wird jedoch empfohlen, Veranstaltungen so früh wie möglich anzumelden, damit ein evtl. erforderliches Kooperationsgespräch vorher stattfinden kann und die Veranstalter sich auf die verhängten Auflagen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf gewährleisten sollen, vorbereiten können.

Lediglich bei so genannten Eilversammlungen, die nicht innerhalb der Frist angemeldet werden können, muss die Frist nicht eingehalten werden. Sobald der Entschluss für eine Eilversammlung feststeht, muss diese unverzüglich bei der zuständigen Behörde angemeldet. Falls dies nicht möglich ist (z. B. am Wochenende), ist das zuständige Polizeirevier zu informieren.

In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich ist. Nach geltendem Recht müssen derartige Versammlungen einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin¹ haben.

Anmeldung von Versammlungen sollen folgende Angaben enthalten:

- den Veranstalter und den verantwortlichen Leiter mit Name, Anschrift und Kontaktdaten;
- Tag, Zeit, Ort der Versammlung und bei einem Aufzug Angaben über den Marschweg;
- Thema/Motto;
- Angaben zur beabsichtigte Verwendung von Ordnern, Lautsprecheranlagen und Megaphonen.

Damit die Versammlungsbehörde alle notwendigen Informationen hat und möglichst keine Rückfragen erforderlich sind, ist es sinnvoll, das Anmeldeformular zu verwenden, möglichst vollständig auszufüllen und einen Lageplan oder ein Luftbild beizufügen, in dem die Versammlungsfläche und der Verlauf eines eventuellen Aufzugs eingezeichnet sind.

Die Anmeldung muss bei der Kreispolizeibehörde erfolgen. Im Hohenlohekreis ist dies das Landratsamt bzw. für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Öhringen (incl. Pfedelbach und Zweiflingen) die Stadtverwaltung Öhringen.

Die Versammlungsbehörde beim Landratsamt Hohenlohekreis ist für Anmeldungen und Fragen wie folgt erreichbar:

Telefonisch: 07940/18-1309

Per Fax: 07940/18-1214

Per E-Mail: OrdnungundZuwanderung@hohenlohekreis.de

Weiterer Ablauf nach einer Anmeldung:

- Die Versammlungsbehörde informiert den Polizeivollzugsdienst und sonstige betroffene Behörden (z. B. Gemeinde, Straßenverkehrsbehörde) über die geplante Versammlung und stimmt mit diesen ab, ob ein Kooperationsgespräch erforderlich ist und welche Auflagen notwendig sind.
- Bei Bedarf Durchführung eines Kooperationsgesprächs mit dem Veranstalter und allen betroffenen Stellen.
- Erlass eines Versammlungsbescheides mit Auflagen und Eingangsbestätigung.
- Eine „Genehmigung“ ist nicht erforderlich. Wenn die Versammlungsbehörde eine Versammlung nicht ausdrücklich untersagt, darf diese stattfinden.

Pflichten, die sich aus der Durchführung von Versammlungen ergeben:

1. Dem Leiter der Versammlung obliegen die im VersammIG genannten Rechte und Pflichten. Er hat ständig anwesend zu sein und während der Versammlung bzw. des Aufzuges für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er für die Durchsetzung der Auflagen verantwortlich.
2. Der verantwortliche Leiter hat den Versammlungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung bzw. des Aufzuges zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Anmeldung über den

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.

zeitlichen und räumlichen Verlauf – ggf. in der durch Auflage geänderten Fassung – eingehalten werden. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung bzw. des Aufzuges erreichen können.

3. Vermag sich der verantwortliche Leiter nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, die Versammlung bzw. den Aufzug für beendet zu erklären oder zu schließen. Kommt es zu Tätlichkeiten, die geeignet sind, den Ablauf zu stören (vgl. § 19 Abs. 3 VersammlG), so hat der verantwortliche Leiter die Versammlung zu schließen bzw. den Aufzug für beendet zu erklären und die Teilnehmer aufzufordern, sich zu entfernen, zu zerstreuen und von weiteren, dann gesetzwidrigen, Versammlungen bzw. Aufzügen abzusehen.
4. Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen. Er ist verpflichtet, eine Genehmigung für die von ihm bestellten Ordner bei der Versammlungsbehörde zu beantragen. Diese kann die Zahl der Ordner angemessen beschränken.
5. Die Ordner müssen während der ganzen Dauer der Versammlung bzw. des Aufzuges anwesend sein. Der verantwortliche Leiter hat die Ordner über ihre Aufgaben zu belehren und sie anzuhalten, gegen Störungen in angemessener Form einzuschreiten.
Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig sein. Sie sind durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „ORDNER“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.
6. Alle Teilnehmer der Versammlung / des Aufzuges sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen.
7. Polizeibeamten ist auf Verlangen ein angemessener Platz innerhalb der Versammlung / des Aufzuges einzuräumen.
8. Die Polizei kann eine Versammlung bzw. einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen, den Auflagen zuwider gehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Versammlungsverbot gegeben sind. Sobald eine Versammlung bzw. ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.
9. Die Polizei kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Veranstaltung ausschließen. Wer ausgeschlossen wird, hat die Versammlung / den Aufzug sofort zu verlassen.
10. Weisungen der Polizeibeamten ist insbesondere hinsichtlich der Unterbrechung von Marschkolonnen aus verkehrlichen Gründen Folge zu leisten. Dasselbe gilt für das Entfernen von Plakaten und Transparenten mit strafrechtlichem Inhalt.
11. Es ist verboten, Waffen bei sich zu tragen. Diesem Verbot unterliegen nicht nur Waffen im waffenrechtlichen Sinne, wie Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, sondern auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind. Dies gilt auch für Aufzügen Schutzwaffen (Schutzschilder, Helme etc.) oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

12. Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.
13. Es ist verboten, an öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen verumumt teilzunehmen oder sich in einer solchen Aufmachung dorthin zu begeben.
16. Darstellung und Inhalt der mitgeführten Plakate, Transparente und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Volksverständigung verstoßen.
17. Auf Flugblättern, die verteilt werden, sowie auf angeschlagenen Plakaten muss der Drucker, der Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt werden (Impressum). Anzugeben sind Name und Anschrift.
18. Häuser, Wände, Straßenflächen oder sonstige Flächen dürfen weder mit Farbe noch mit sonstigen Mitteln beschriftet oder verunreinigt werden.
19. Für die anlässlich der Versammlung / des Aufzuges etwa entstehenden Schäden und sonstiger Kosten haften neben dem Verursacher u. U. auch der Veranstalter und der verantwortliche Leiter.
20. Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern (Lautsprecherwagen, Megaphone usw.) erteilt die Versammlungsbehörde.
21. Verstöße gegen die Anmeldepflicht, das VersammlG oder Auflagen aus Versammlungsbescheiden können je nach Art und Schwere des Verstoßes als Straftat oder mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechte bei angemeldeten Versammlungen:

1. Angemeldete Versammlungen, die nicht ausdrücklich verboten werden, dürfen zu der Zeit und an dem Ort, für den sie angemeldet sind, durchgeführt werden. Verbote sind nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig, z. B. wenn eine erhebliche Gefährdung für Versammlungsteilnehmer oder Dritte besteht oder wenn absehbar ist, dass es zu Straftaten kommt.
2. Für die Allgemeinheit frei zugängliche Grundstücke im öffentlichen Eigentum (z. B. öffentliche Plätze) dürfen für Versammlungen genutzt werden, sofern diese zum Veranstaltungszeitpunkt nicht bereits belegt sind und durch die Versammlung nicht beschädigt werden. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen (z. B. Strom, WC's, Beschilderung) besteht jedoch nicht.
3. Falls erforderlich, werden angemeldete Veranstaltungen vor Störern und dergleichen polizeilich geschützt.
4. Anträge und Genehmigungen nach anderen Vorschriften, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Sondernutzungserlaubnisse, sind nicht erforderlich. Sofern der Versammlungsbescheid Auflagen zur Beschilderung und Absperrung enthält, sind Behörden allerdings nicht verpflichtet, diese kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Für Versammlungsbescheide werden keine Gebühren erhoben. Lediglich wenn eine Versammlung ausnahmsweise verboten wird, können hierfür Gebühren verlangt werden.